

- c) eine wesentliche Steigerung der Gebrauchseigenschaften eintritt, wobei die für die einzelnen Erzeugnisgruppen zu stellenden Anforderungen entsprechend den spezifischen Bedingungen in den speziellen Kalkulationsrichtlinien festzulegen sind;
- d) der vorzuschlagende Industriepreis bei Berücksichtigung des Zusatzgewinns die Bedingungen des § 24 erfüllt;
- e) das vereinbarte bzw. bestätigte Preislimit eingehalten wird.

Die genannten Voraussetzungen müssen insgesamt erfüllt sein. Wenn bei einem Erzeugnis eine hohe Senkung der Selbstkosten insbesondere durch Maßnahmen im produktionsvorbereitenden Stadium (einschließlich der Gebrauchswert-Kosten-Analyse) gegenüber vergleichbaren Erzeugnissen eintritt, so kann der Zusatzgewinn auch dann beantragt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß Buchstaben b und c nicht gegeben sind.

(3) Bei Beantragung eines Zusatzgewinns für Konsumgüter gelten die Bestimmungen des Abs. 2 — ausgenommen die Bedingungen gemäß Buchstaben b und d — entsprechend.

(4) Der Zusatzgewinn wird differenziert in Abhängigkeit von der Höhe des ökonomischen Nutzens, von der Steigerung der Gebrauchseigenschaften und vom Verhältnis zwischen dem kalkulatorischen Gewinnzuschlag und der Höhe des ökonomischen Nutzens festgelegt. Dabei ist die Höhe der Produktionsfondsabgabe und ihre stimulierende Wirkung zu berücksichtigen.

(5) Zur Stimulierung der Produktion qualitativ hochwertiger Erzeugnisse sind für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen „Q“ die in den speziellen Preisvorschriften festgelegten Preiszuschläge anzuwenden. Wird für ein prüfpflichtiges Erzeugnis, für das im Plan Wissenschaft und Technik die Qualität „Q“ festgelegt ist, ein Zusatzgewinn bestätigt, so gilt für das Verhältnis des Zusatzgewinns zum Preiszuschlag für das Gütezeichen „Q“ folgendes:

- a) Der Preiszuschlag für das Gütezeichen „Q“ wird in den Zusatzgewinn einbezogen. Der Preiszuschlag darf daher nicht gesondert kalkuliert werden, solange der Zusatzgewinn zur Anwendung kommt.
- b) Wird das Gütezeichen „Q“ entzogen, so ist der Industriepreis um den in ihm enthaltenen Zusatzgewinn herabzusetzen. Das gilt entsprechend für den Fall, daß das geplante Gütezeichen „Q“ nicht erreicht wird; ein unter diesen Bedingungen bereits realisierter Zusatzgewinn ist als nicht erwirtschafteter Gewinn zu behandeln.
- c) Der im Zusatzgewinn enthaltene Anteil für den Preiszuschlag für das Gütezeichen „Q“ wird im Preiskarteiblatt angegeben.

(6) Der Zusatzgewinn ist im Verlauf von 3 Kalenderjahren nach planmäßiger Aufnahme der Serienproduktion abzubauen. Der für die einzelnen Jahre geltende Zusatzgewinn wird bei der Bestätigung festgelegt. In Ausnahmefällen kann die Abbaufrist aus volkswirtschaftlich wichtigen Gründen verändert werden. Ein im Zusatzgewinn gegebenenfalls enthaltener Preiszuschlag für das Gütezeichen „Q“ wird nicht abgebaut.

(7) Der Zusatzgewinn ist Bestandteil des Industrieabgabepreises. Ein gesonderter Ausweis bei der Rechenserteilung ist nicht vorzunehmen. Das gilt auch für den im Zusatzgewinn gegebenenfalls enthaltenen Preiszuschlag für das Gütezeichen „Q“.

§ 20

Veränderung von Industriepreisen zur Stimulierung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts

(1) Für Erzeugnisse, die sich in der Produktion befinden und für die der Bedarf zurückgeht, weil deren technisches Niveau nicht mehr den neuen Erkenntnissen entspricht, und deren volkswirtschaftlich unbegründet hohe Rentabilität die im Plan Wissenschaft Und Technik festgelegte Einführung neuer Erzeugnisse behindert, erhalten das DAMW, die wirtschaftsleitenden Organe und die Industrieminister das Recht, beim Amt für Preise Antrag auf Herabsetzung der Betriebspreise zu stellen. Die Antragstellung bedarf der Zustimmung

- der Hauptabnehmer (bei Konsumgütern der zuständigen Großhandelsorgane),
- der wirtschaftsleitenden Organe der Hersteller, soweit das DAMW den Antrag stellt und
- der bilanzverantwortlichen Organe.

Abnehmer, die technisch überholte Erzeugnisse beziehen, sowie die Akademie der Wissenschaften der DDR und die Universitäten und Hochschulen sind berechtigt, dem DAMW entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

(2) Mit dem Antrag auf Herabsetzung der Betriebspreise ist nachzuweisen, daß für die technisch überholten Erzeugnisse kein volkswirtschaftlich begründeter Inlandsbedarf bzw. keine Exportanforderungen vorliegen.

(3) Das Amt für Preise entscheidet auf der Grundlage der Anträge gemäß Abs. 1 bzw. eigener Untersuchungen über die Herabsetzung der Betriebspreise. Die Industrieabgabepreise bleiben grundsätzlich unverändert.

VIII.

Ausarbeitung des Preisvorschlages

A.

Aufgaben der Betriebe bei der Ausarbeitung des Preisvorschlages

§ 21

(1) Die Industriepreise sind von den Betrieben auszuarbeiten

- als Relationspreise auf der Grundlage der Preisbildungsmethoden gemäß § 23 Abs. 1, wenn dies in speziellen Kalkulationsrichtlinien oder anderen Preisvorschriften festgelegt ist (das konkrete Verfahren bei der Anwendung von Methoden der Relationspreisbildung haben die Betriebe den für die jeweilige Erzeugnisgruppe geltenden speziellen Kalkulationsrichtlinien bzw. anderen Preisvorschriften zu entnehmen) oder